

## Schacht-Holz, Schäfer. 563

botenen und in Zuschlag stehenden Orten selbst Schacht-Holz niederhauen, mit zweymahl 24 stündiger Gefängniß, nebst dem Verlust des Fuhrlohns coerciret; wenn sie aber 3) das Schacht-Holz verkürzen, und darüber betreten oder ausfündig gemacht werden, sollen sie unnachbleiblich zur gefänglichen Haft gebracht, darinn mit Wasser und Brod gespeiset, auch nach befindenden Umständen eine oder mehrere Stunden mit der Sackpfeife bestrafet werden, es sey denn, daß sie also fort, wenn sie dergleichen abgekürztes Schacht-Holz auf den Zug liefern, solches Jemanden von den Berg-Officieren vom Leder anmelden, und beybringen, ob und was sie etwa für erhebliche Ursachen gehabt, warum sie das Holz abgeschnitten und gekürzet; als wenn das Holz aus den tiefen Thälern nicht anders sey heraus zu bringen gewesen und dergleichen; wenn sie ferner 4) das an den nahen und fordern Bergen aufgeladene Schacht-Holz von denen dahinter und weit entlegenen Bergen angeben, und dadurch ein größeres Fuhrlohn zum Nachtheil des Bergwerks erschleichen, sollen sie nebst Restituirung des Fuhrlohns mit 8 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brod angesehen und belegt, und dafern sie 5) keinen Eichen trägen, die Wald-Zeichen gar heraus zu hauen, oder sonst zu verfälschen, und dagegen falsche Wald-Zeichen darauf zu machen, die Fuhrherrn mit Landes-Verweisung, die Fuhrknechte aber mit dem Karrenschieben bey dem Bestungs-Bau zu Braunschweig abgestrafet werden. *Communio: Herrschaftl. Verordn. vom 27. Oct. 1717.* Siehe übrigens auch Flöß-Schacht- und Malter-Holz.

## Schäfer.

Deren Kinder sollen zu Zünften und Handwerks-Gerechtigkeiten zuelassen werden. *Landesherrl. Verordn. vom 24. April 1656.* Siehe auch Gilden, Zünfte und Innungen.

Die Schäfer sollen ihrer Handthierung wegen (weil sie nemlich die gestorbenen Schaaf abziehen) durchaus nicht für unmehrlich, sondern für ehrliche Leute gehalten, und sowohl bey ihrem Leben in Gesellschaften und Zusammenkünften gern und willig geduldet und aufgenommen, als auch nach ihrem Tode christlichem Gebrauche nach beerdigt, und von denen, welche sich sonst zu Hintraguna der Todten gebrauchen lassen, gegen die Gebühr ebenfalls zu Grabe getragen, auch diejenigen, die sich eines oder des andern weigern, oder den Schäfern Schel-Namen (als Dollfiller, wegen des Abziehens der gestorbenen Schaaf) beyzulegen unterstehen werden, dafür